

Hans-Seidel-Stiftung

Fachtagung:

**Familien und ihre Politik- eine
Beziehung in der Dauerkrise?**

Jürgen Borchert

Richtlinie Grundgesetz:

**Die Artikel 3 und 6 und ihr Weg in
die Politik**

Welches ist die beste Staatsform?

Aristoteles:

Freiheit und Demokratie!

Platon:

**...führt zur wildesten Tyrannei. Deshalb:
Gerechtigkeit und Philosophen auf dem
Königsthron!**

Bundesrepublik Deutschland:

**Freiheit und Demokratie und
Werteordnung und Bundesverfassungs-
gericht!**

Familien haben „demokratisch“ schlechte Karten:

- 1. Kinder keine Wähler
- 2. Familienhaushalte eine 25-Prozent-Minderheit
- 3. Selbstverstärkung sozialer Asymmetrien

Die Selbstverstärkung sozialer Asymmetrien (siehe William Kapp, Soziale Kosten der Marktwirtschaft, Frankfurt/M. 1988, S. 19 f.)

- **„Soziale Prozesse lösen eben keine Tendenz zur automatischen Selbststabilisierung aus, sondern unterliegen im Gegenteil dem sozialen Beharrungsvermögen, welches das System in der Richtung des ersten Impulses weiterbewegt. Das System bewegt sich von selbst nicht in die Richtung eines Gleichgewichts zwischen den Kräften, sondern es entfernt sich ständig davon. Im Normalfall ruft eine Veränderung nicht entgegengesetzte Veränderungen hervor, sondern im Gegenteil unterstützende Veränderungen, die das System in die gleiche Richtung drängen wie die erste Veränderung, aber viel weiter.“**

Partei	MdBs	0 Ki	1 Ki	2 Ki	3 Ki	4 Ki	5 Ki	6 Ki	<Ki>	0 oder 1 Kind	Anteil (%)
CDU/CSU	226	63	28	66	33	30	4	2	1,82	91	40,3
SPD	222	71	43	66	27	13	2	0	1,43	114	51,4
FDP	61	23	9	13	12	2	2	0	1,46	32	52,5
LINKE	54	25	9	16	4	0	0	0	0,98	34	63,0
GRÜNE	51	26	8	11	3	3	0	0	1,00	34	66,7
Gesamt	614	208	97	172	79	48	8	2	1,50	305	49,7
Anteil (%)	100	33,9	15,8	28,0	12,9	7,8	1,3	0,3	1,65*	247*	44,4*

Tabelle 1: Verteilung der Kinderzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages für die dort vertretenen Parteien. Mit <Ki> wird die mittlere Kinderzahl pro MdB (= Mitglied des Bundestages) bezeichnet. Die letzte Spalte gibt den Anteil der Abgeordneten an, die kein oder nur 1 Kind haben.

Die Daten sind den offiziellen Biografien der Abgeordneten aus dem Jahr 2005 entnommen.

* Diese Zahlen wurden berechnet ohne die 58 Abgeordneten, die nach dem 1.1.1970 geboren worden waren, also im Jahr 2005 jünger als 35 Jahre waren und noch Kinder bekommen könnten.

....Familien produzieren doch aber
das Humanvermögen und
repräsentieren die Zukunft!

**...aber sie haben keinen
gesellschaftlichen Patron!**

Das Forsthoff'sche Paradoxon (Der Staat in der Industriegesellschaft, München 1971, S. 25 f.)

**„....Es liegt in der Natur der Sache,
dass ein Interesse, je allgemeiner es
ist, mit immer mehr Einzelinteressen
unweigerlich in Widerspruch tritt und
schließlich keinen organisierten
gesellschaftlichen Patron mehr findet,
der sich für die Realisierung einsetzt.“**

Die Wunderwaffe „Moderne Familienpolitik“ (= Steigerung der Müttererwerbstätigkeit durch Elterngeld und Krippenoffensive) ist ein Musterfall der Durchsetzung eines Partikularinteresses durch potente gesellschaftliche Patrone: Die der Kapitalinteressen-Großunternehmen und die Finanzwirtschaft.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

GDV VOLKSWIRTSCHAFT

Themen & Analysen

**Altersvorsorge und
demographischer Wandel:
Kein Vorteil für das
Kapitaldeckungsverfahren?**

GDV „Kapitalrendite in Gefahr“:

„...Im Zuge des demographischen Wandels wird somit der Produktionsfaktor Arbeit knapper und der Produktionsfaktor Kapital — zumindest relativ, also im Verhältnis zum Produktionsfaktor Arbeit — reichlicher zur Verfügung stehen. Infolge dieser Veränderung der relativen Knappheitsverhältnisse dürften die Arbeitslöhne steigen und die Kapitalrenditen ... sinken.“

GDV: „...deshalb Frauenerwerbsquote steigern!“

„..... ist zu beachten, dass die Verknappung des Produktionsfaktors Arbeit um so geringer ausfällt, je stärker die Erwerbsquoten von Frauen und anderen Gruppen mit derzeit niedriger Erwerbsbeteiligung steigen bzw. je stärker das durchschnittliche Rentenzutrittsalter bzw. die Lebensarbeitszeit steigt.“



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Institut der deutschen
Wirtschaft Köln

Bevölkerungsorientierte Familienpolitik – ein Wachstumsfaktor.

RENATE SCHMIDT
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

DR. MICHAEL ROGOWSKI
PRÄSIDENT DES
BUNDESVERBANDES
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE

PROF. DR. MICHAEL HÜTHER
DIREKTOR DES
INSTITUTS DER DEUTSCHEN
WIRTSCHAFT KÖLN

Statt stabilern Berufsperspektiven und ausreichenden Einkommen für junge Menschen, die Eltern werden wollen, durch familiengerechte Steuer- und Sozialsysteme, statt familienfreundlichen Arbeitsplätzen und Förderung eines öffentlichen (billigeren!) Beschäftigungssektors für wider Willen arbeitslose Eltern:

184 Mrd. Euro Transfer-Lüge, „Bloß nicht mehr Kindergeld!“ -Kampagnen, Lockerung Kündigungsschutz, Entfesselung der Leiharbeit, Strategie der Ausweitung des Niedriglohnsektors („Bertelsmann und Hartz IV“), Generation „Praktikum“ usw. usf.

Zuerst die Kinderinteressen im Blick?

Krippenkinder: miserable Betreuungssituation

Die Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der OECD Standards zeigen, dass die deutschen Richtlinien unter denen des europäischen Durchschnitts liegen und deutlich schlechter sind, als die von weltweiten Expertengruppen für eine gute Qualität geforderten notwendigen Mindeststandards (z.B. bezüglich Personalschlüssel, Gruppengröße oder Ausbildungsstand der Erzieherinnen).

- Datenvergleich zu Qualitätsrichtlinien in Krippen, Bensel, J., Haug-Schnabel, G. (2007).

Finanzierung der „modernen Familienpolitik“?

- Gründung und Erweiterung Hochschulen - Ausbildung ca 170 000 Pädagog/Innen (nach finnischem Muster: mindestens FH)
- Sach -und Personalkosten ca. 30 Mrd. €
- Primär Kommunen in der Pflicht
- Kommunen: Bereits 75 % der Investitionen
- -aber nur 12.5 % Gemeinschaftssteuern
- Wer die „moderne Familienpolitik“ wirklich ernst meint, müßte deshalb mit Streit um Änderung Finanzverfassung beginnen!

Familienpolitik? Operationen ohne Diagnose! **(Piktogramm: Skalpell mit Blindenbinde)**

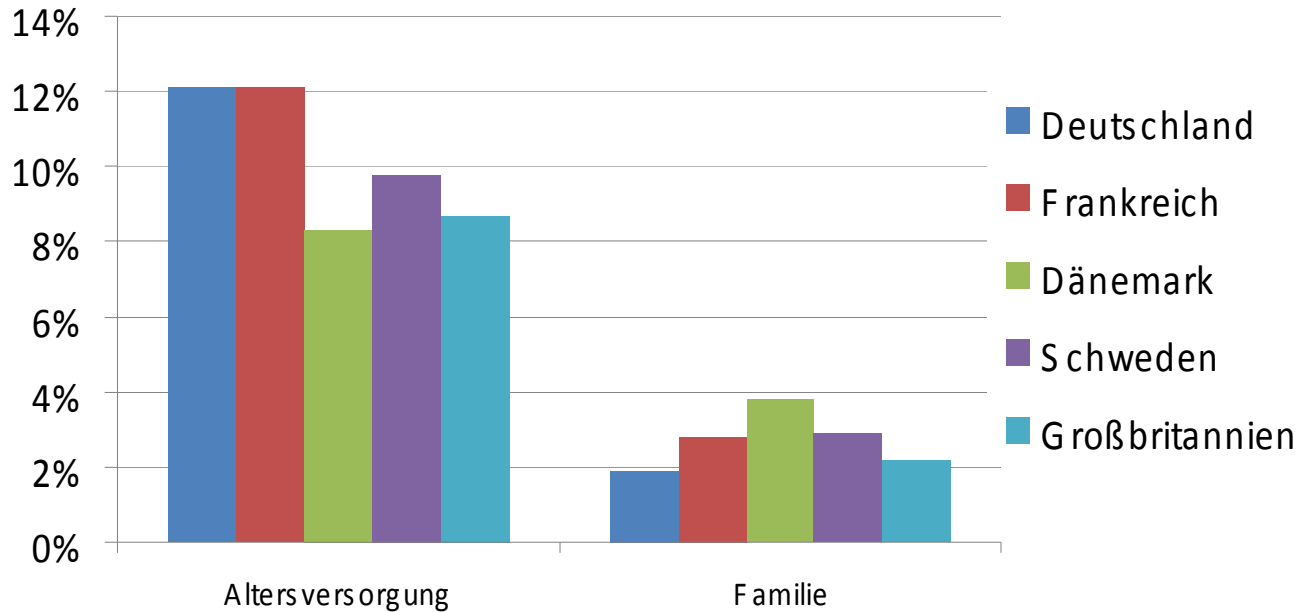
- **Deutschland bei Familienleistungen vorn- 184 Mrd.!**
- **Ursache Massenarbeitslosigkeit!**
- **Ursache faule deutsche Mütter!**
- **Abhilfe: „Moderne Familienpolitik“
= Elterngeld und Ausbau der Krippen-
betreuung**

184 Mrd. Euro für die Familien?

- **Hinterbliebenenrenten, Kosten des Bildungssystems, Kindergeld - § 31 f. EStG-, „beitragsfreie Mitversicherung“ etc. voll mitgerechnet!**
- **Semantik („Beitragsfrei“, Kindergeld kein Geschenk, sondern „Rückgabe von Diebesgut“ usw.)**

Zu viel Geld für Kinder? Der europäische Vergleich erhellt die 184 Mrd.-€- Lüge

Öfftl. Ausgaben für Alter vs. Familie



Quelle : Sachverständigenkommission Siebter Familienbericht, München 2005, S. 66.

Familienlastenausgleich-wofür? :

- Quote lebenslang Kinderloser:

-D: >26 %

F: < 10 Prozent!

FLA –Quote:

D= 1.9 BIP

F: 2.8 BIP

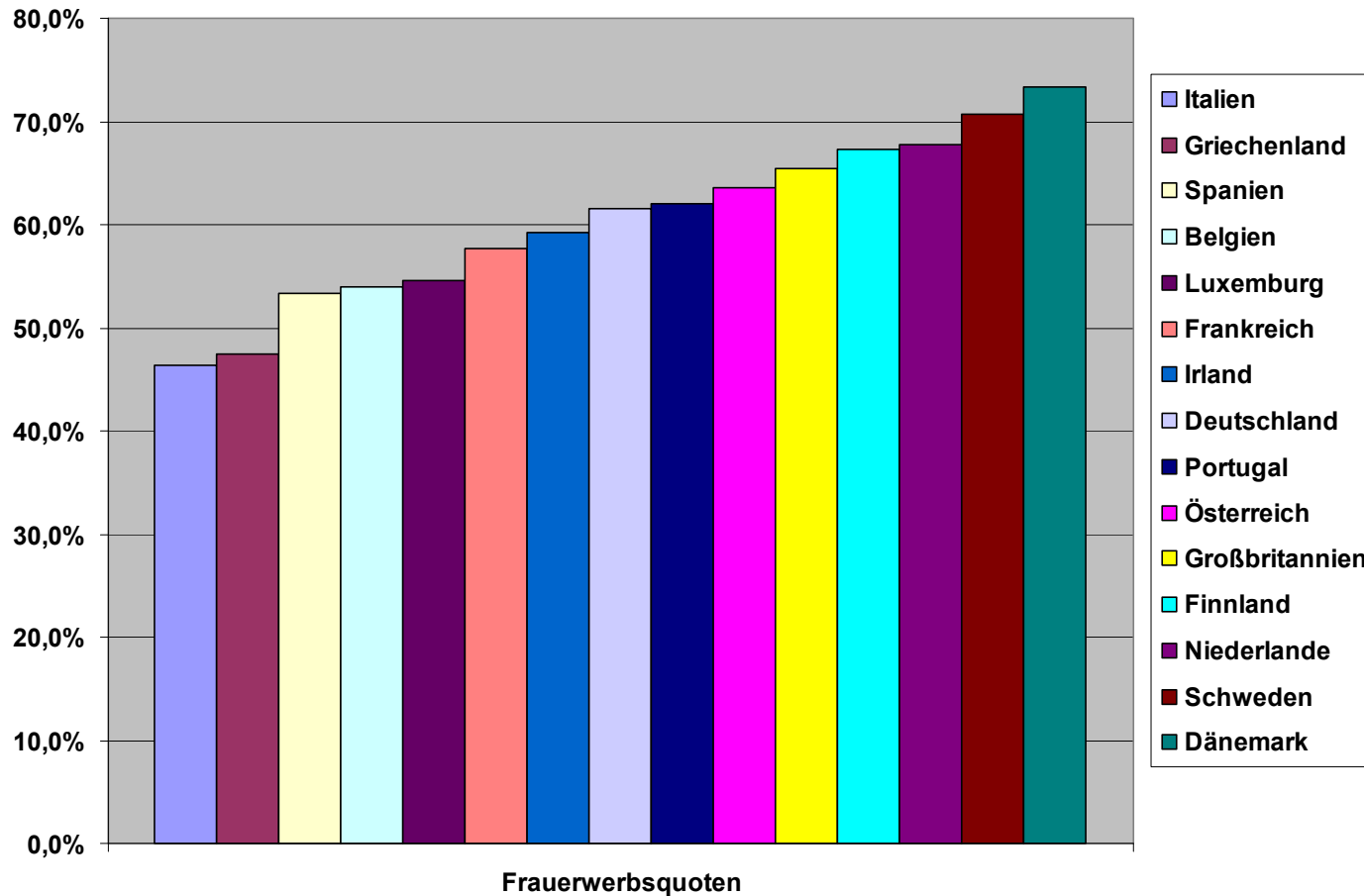
= Frankreich Championsleague,

= Deutschland Kreisklasse!

Faule deutsche Mütter?

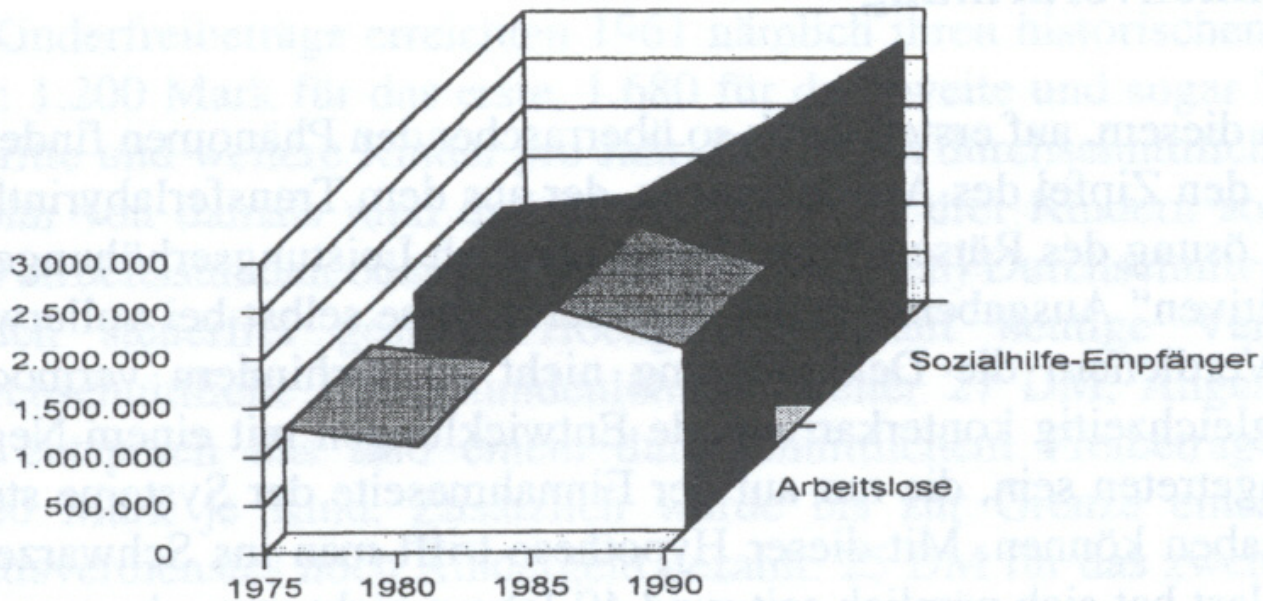
Frauenerwerbsquote im Mittelfeld

Frauenerwerbstätigkeit in Europa 2006



Quelle : European Commission (2007): Employment in Europe 2007,
Basis :European Labour Force Survey 2006.

Grafik 1: Entwicklung der Arbeitslosen und Sozialhilfebezieher (Hilfe zum Lebensunterhalt)



Grafik 1: Entwicklung Arbeitslose/Sozialhilfebezieher (Hilfe zum Lebensunterhalt) 1975-1990

Mehr Kinder durch mehr Krippenplätze?

Krippenplätze/ Geburtenraten in Deutschland:

Bundesland	Ganztagsplätze in Krippen für Kinder unter 3 Jahren 2002 je 1000 Kinder	Geburtenraten 2000
Baden-Württemberg	13	1,42
Bayern	15	1,4
Brandenburg	429	1,21
Niedersachsen	15	1,5
Sachsen-Anhalt	547	1,23

Quelle: Statistisches Bundesamt 16.03.04, Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (Auszug)

Erwerbsbeteiligung von Müttern in Frankreich und Deutschland im Jahr 2001

Frankreich:	55,20%
Deutschland:	58,85%

Quelle: Mikrozensus 2001 und OECD

Tiefere Ursachen der doppelten Kinderarmut

1. Die „individualistische Engführung“ des Arbeitsverhältnisses (Benachteiligung der Unterhaltsbelasteten in der primären Einkommensverteilung)
2. ..und ihre Verlängerung in den Bereich der Sozialsysteme (=Verdoppelung in sekundärer Einkommensverteilung!)
3. Lohnersatzrente 1957: (Individualisierung und Wertverlust!)
4. Die „Transferausbeutung“ der Familie infolge der Sozialisierung der Altenlast und der Privatisierung der Kinderlast (vgl. BVerfG v. 7.7.92 „Trümmerfrauen“ und 3.4.01 „Pflegerurteil“)
5. Regressive Belastung durch Sozialbeiträge und Verbrauchsteuern!

...Fazit: Die doppelte Kinderarmut wird vom Steuer- und Sozialsystem regelrecht produziert

Trotz Arbeit arm: Armut bei Durchschnittsverdienern mit mehr als einem Kind!

Frei verfügbares Einkommen nach Deckung d. Existenzminimums in verschiedenen Haushaltstypen bei 30 000 € Brutto/Jahr

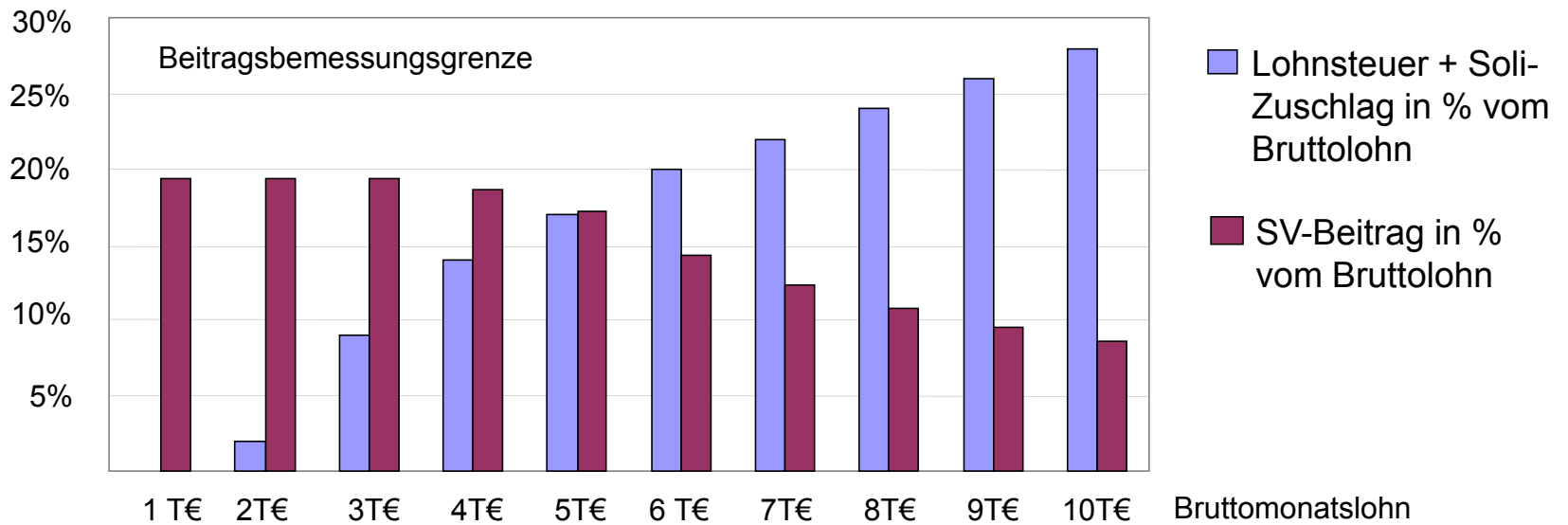
Einkommen/Abzüge	Ledig,	Verheiratet,	Verheiratet,	Verheiratet,	Verheiratet,
2008 in €	ohne Kind	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Steuerklasse	I	III/0	III/1	III/2	III/3
Jahresbrutto	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
Lohnsteuer	4.747,00	1.642,00	1.642,00	1.642,00	1.642,00
Kirchensteuer (8%)	379,76	131,36	37,76	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	261,08	0,00	0,00	0,00	0,00
Krankenversicherung (14,3%)	2.415,00	2.415,00	2.415,00	2.415,00	2.415,00
Rentenversicherung	2.985,00	2.985,00	2.985,00	2.985,00	2.985,00
Arbeitslosenversicherung	495,00	495,00	495,00	495,00	495,00
Pflegeversicherung	330,00	330,00	255,00	255,00	255,00
Kindergeld	-	-	1.848,00	3.696,00	5.544,00
Netto	18.387,16	22.001,64	24.018,24	25.904,00	27.752,00
Steuerliches Existenzminimum					
Erwachsener	7.664,00	15.328,00	15.328,00	15.328,00	15.328,00
Kind	-	-	5.808,00	11.616,00	17.424,00
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt	10.723,16	6.673,64	2.882,24	-1.040,00	-5.000,00

Struktur der Staatseinnahmen

Land	% BIP	% Staats- einnahmen
Deutschland gesamt	43,1	100,0
Darunter: direkte Steuern	11,2	25,9
indirekte Steuern	11,9	27,7
Sozialbeiträge	18,6	43,1
Dänemark gesamt	53,5	100,0
Darunter: direkte Steuern	29,4	54,8
indirekte Steuern	16,9	31,5
Sozialbeiträge	3,3	6,2

Quelle : OECD, DIW für 2001

Belastungswirkungen durch Lohnsteuer und Sozialversicherung (im Jahr 2008)
 (plus Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge
 Beispiel Lohnsteuerklasse III, 1 Kind)



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

- **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**
-
- **Art 6**
- **(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.**
- **(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Kindergeldurteil 29.5.1990

- „Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot GG Art 1 Abs 1 iVm GG Art 20 Abs 1, dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei zu belassen, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird und der Verpflichtung des Staates, dem mittellosen Bürger diese Mindestvoraussetzungen erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern, und zusätzlich aus GG Art 6 Abs 1 folgt, daß bei der Besteuerung der Familie das **Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muß**, was sich auch auf die Besteuerung eines Einkommens auswirkt, das dieses Existenzminimum übersteigt. Nur dieses Einkommen darf besteuert werden, weil andernfalls Familien mit unterhaltsbedürftigen Kindern gegenüber den sonstigen Familien, kinderlosen Ehepaaren und kinderlosen Alleinstehenden benachteiligt wären.

BVerfG v. 7. Juli 1992 („Trümmerfrauenurteil“)

- **„Die bisherige Ausgestaltung der Rentenversicherung führt im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Familie mit mehreren Kindern. Die Familie, in der ein Elternteil zugunsten der Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausscheidet, nimmt im Vergleich zu Kinderlosen nicht nur Einkommenseinbußen hin, sie muß das gesunkene Einkommen vielmehr auch auf mehrere Köpfe verteilen. Wenn die Kinder in das Erwerbsleben eingetreten sind und durch ihre Beiträge die Alterssicherung der Eltern generation mittragen, haben die Eltern selbst eine geringere Rente zu erwarten. Im Kern bleibt es auf diese Weise trotz der staatlichen Bemühungen um einen Familienlastenausgleich dabei, daß die Kindererziehung als Privatsache, die Alterssicherung dagegen als gesellschaftliche Aufgabe gilt. Die Benachteiligung der Familie, wie sie die Beschwerdeführerinnen auf der Grundlage einer transferrechtlichen Betrachtung dargelegt haben, ist auch in der mündlichen Verhandlung nicht grundsätzlich in Abrede gestellt worden.“**

BVerfG: Trümmerfrauenurteil 7.7.92

- „Die festgestellten Nachteile haben ihre Wurzel nicht allein im Rentenrecht und brauchen folglich auch nicht nur dort behoben zu werden. Der von den Beschwerdeführerinnen in den Vordergrund gerückte Umstand, daß aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage Transferleistungen von Familien mit mehreren Kindern an die ohnehin schon besser gestellten Familien mit einem Kind und die Kinderlosen stattfinden, betrifft nicht nur das Rentenrecht, sondern darüber hinaus den Familienlastenausgleich im allgemeinen. Er erlaubt den Schluß, daß der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG bisher nur unvollkommen erfüllt hat“.

Trümmerfrauenurteil (1 BvR 761/91) v. 7.7.92

Der Gesetzgeber ist nach Art 3 Abs 1 GG in Verbindung mit Art 6 Abs 1 GG verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen.

BVerfG: Trümmerfrauenurteil

- „Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert. Dem muß der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen.“Aber: Dennoch kam 1994 die Pflegeversicherung!

Familienexistenzminimum- 10.11.98 (2 BvR 1057/91)

Leitsätze

1. Art 6 Abs 1 GG enthält einen besonderen Gleichheitssatz. Er verbietet, Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens und Erziehungsgemeinschaften schlechter zu stellen. Dieses Benachteiligungsverbot steht jeder belastenden Differenzierung entgegen, die an die Existenz einer Ehe (Art 6 Abs 1 GG) oder die Wahrnehmung des Elternrechts in ehelicher Erziehungsgemeinschaft (Art 6 Abs 1 und 2 GG) anknüpft.

2. Die Leistungsfähigkeit von Eltern wird, über den existentiellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf des Kindes hinaus, generell durch den Betreuungsbedarf gemindert. Der Betreuungsbedarf muß als notwendiger Bestandteil des familiären Existenzminimums (vgl BVerfGE 82, 60 <85>; 87, 153 <169 ff.>) einkommensteuerlich unbelastet bleiben, ohne daß danach unterschieden werden dürfte, in welcher Weise dieser Bedarf gedeckt wird.

Neben der Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und daran keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen, ergibt sich aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt.“

- Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, daß es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden. Der Staat muß auch Voraussetzungen schaffen, daß die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt, daß eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit ebenso wie ein Nebeneinander von Erziehung und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile einschließlich eines beruflichen Aufstiegs während und nach Zeiten der Kindererziehung ermöglicht und daß die Angebote der institutionellen Kinderbetreuung verbessert werden.“

BVerfG 1. Senat 3. Kammer, Beschluß vom 23. August 1999, Az: 1 BvR 2164/98- MwSt-Erhöhung 1998

- **„Die indirekte Besteuerung belastet Familien, die wegen ihres höheren Bedarfs mehr indirekt besteuerte Güter und Leistungen erwerben müssen, mehr als Kinderlose. Diese Belastung ist jedoch im Binnensystem der indirekten Steuern unvermeidlich und gesetzes- systematisch folgerichtig. Sie muß aber eine diesen Belastungsfaktor kompensierende Entlastung bei der direkten Besteuerung, d.h. bei der Einkommensteuer zur Folge haben (vgl. Kirchhof, a.a.O., S. 133). Der Steuergesetzgeber hat deshalb stets darauf zu achten, daß eine Erhöhung indirekter Steuern und Abgaben den Lebensbedarf vermehrt und die existenzsichernden Abzüge diesem erhöhten Bedarf anzupassen sind.“**

Pflegeurteil“ (1 BvR 1629/94) v. 3.4.2001

- Es ist mit Art 3 Abs 1 in Verbindung mit Art 6 Abs 1 GG nicht zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.

Pflegeurteil (1 BvR 1629/94) v. 3.4.01:

Familien werden durch finanzielle Belastungen, die der Gesetzgeber Bürgern allgemein auferlegt, regelmäßig stärker finanziell betroffen als Kinderlose. Dies hat seinen Grund in der besonderen wirtschaftlichen Belastung von Familien, die sich aus der in Art. 6 Abs. 2 GG vorgegebenen und im Familienrecht im Einzelnen ausgeformten Verantwortung der Eltern für das körperliche und geistige Wohl ihrer Kinder ergibt.“

„Pflegerurteil“ (1 BvR 1629/94) v. 3.4.2001

„Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG ist jedoch dadurch verletzt, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern bei der Bemessung von Beiträgen beitragspflichtiger Versicherter keine Berücksichtigung findet. Dadurch wird die Gruppe Versicherter mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die aus dieser Betreuungs- und Erziehungsleistung im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit Nutzen ziehen, in verfassungswidriger Weise benachteiligt.“

So müssen Eltern einerseits für den Unterhalt ihrer Kinder aufkommen, andererseits können ihnen Einkommensverluste oder Betreuungskosten entstehen. Häufig sieht sich ein Ehepartner durch Betreuung und Erziehung der Kinder gehindert, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bisherige Erwerbstätigkeit während der ersten Jahre nach der Geburt von Kindern uneingeschränkt fortzusetzen. Sind beide Elternteile erwerbstätig, entstehen nicht selten erhebliche Kosten durch die von Dritten wahrgenommene Kinderbetreuung. Finanzielle Lasten, die Familien durch Sozialversicherungsbeiträge treffen, beschränken daher ihren Spielraum stärker als die Beitragsverpflichtung von verheirateten oder unverheirateten Personen ohne Kinder.“

„Damit erwächst Versicherten ohne Kinder im Versicherungsfall ein Vorteil aus der Erziehungsleistung anderer beitragspflichtiger Versicherter, die wegen der Erziehung zu ihrem Nachteil auf Konsum und Vermögensbildung verzichten. Zwar werden Kinderlose mit ihren Beiträgen auch zur Finanzierung des Pflegerisikos der beitragsfrei mitversicherten Ehegatten und Kinder herangezogen. Das wiegt jedoch den Vorteil der kinderlosen Versicherten zu Lasten derjenigen nicht auf, die zur Abdeckung des Pflegerisikos aller im Alter für die zukünftigen Beitragszahler sorgen.“

- **Eine Unvereinbarerklärung hat grundsätzlich zur Folge, dass die verfassungswidrigen Normen nicht mehr angewendet werden dürfen. Ausnahmsweise können sie weiter anwendbar sein. Im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber prüfen muss, welche Wege zur Herbeiführung einer verfassungskonformen Rechtslage tragfähig und finanzierbar sind, ist es im vorliegenden Fall geboten, die Weiteranwendung von § 54 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 57 SGB XI bis zum 31. Dezember 2004 zuzulassen (vgl. BVerfGE 92, 53 <73> m.w.N.; stRspr). Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Bei der Bemessung der Frist hat der Senat berücksichtigt, dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird.**

- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**